Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 41. Ausgegeben Mittwoch den 12. Oktober **1910.**

Inhalt:

Zentralbehörden.

635. **Nachtrag vom 16. September 1910 zur Landmesserprüfungsordnung.**

Die Bestimmungen in den §§ 15 und 28 bis 31 der Vorschriften vom 4. September 1882 und 12. Juni 1893 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

Prüfungsgebühr.

§ 15.

Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von vierzig Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen. Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im ganzen oder in mehreren Fächern zugelassen werden (§ 25), alsdann die Prüfungsgebühr von vierzig Mark noch einmal zu entrichten; ebenso Kandidaten, welche sich behufs Erlangung besserer Prädikate zu einer Nachprüfung (§ 26) in mehreren Fächern melden. Eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr auf zwanzig Mark tritt in den Fällen ein, in denen die Prüfung lediglich in einem Fache zu erfolgen hat.

Markscheider.

§ 28.

1. In Preußen geprüfte Markscheider, die die Landmesserprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung die ihnen auf Grund der abgelegten Markscheiderprüfung erteilte Konzession zur Verrichtung der Markscheiderarbeiten in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

2. Sie sind von der Vorlegung der im § 5 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Schriftstücke und Ausweise befreit.

3. Ihre ausschließlich praktische Beschäftigung mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten bei geprüften Landmessern (§ 5 Nr. 4) kann auf mindestens sechs Monate und auf die Beibringung der Probearbeiten (§ 8) beschränkt werden.

4. Ihr Studium auf der Bergakademie in Berlin oder in Klausthal oder an der Technischen Hochschule in Aachen (Bergbauabteilung) kann auf Grund der hierüber beizubringenden Ausweise nach Maßgabe des § 9 mit höchstens einem Jahre auf die zweijährigen geodätischen Studien (§ 5 Nr. 5) angerechnet werden.

§ 29.

In der Landmesserprüfung sind die Markscheider mit Rücksicht auf die bereits in der Markscheiderprüfung nachgewiesenen Kenntnisse befreit:

1. von der Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen (§§ 10 und 11),
2. von der mündlichen Prüfung in den im § 12 unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Prüfungsfächern.

Es ist nicht ausgeschlossen, auch in den vorgedachten Fächern die Prüfung in dem allgemein angeordneten Umfange eintreten zu lassen, falls solches von dem Markscheider beantragt wird.

§ 30.

Die Landmesserprüfungskommission ersucht das Oberbergamt, vor dessen Prüfungskommission die Markscheiderprüfung stattgefunden hat, um zeitweise Ueberlassung der hierüber verhandelten Akten zur Einsichtnahme.

Der Inhalt der Akten, soweit er sich auf die im § 29 genannten Prüfungsfächer bezieht, wird von der Landmesserprüfungskommission bei Feststellung ihres Urteils über den Ausfall der Prüfung (§ 20) mitberücksichtigt.

§ 31.

Die Akten über die Markscheiderprüfung werden, nachdem sie der Oberprüfungskommission vorgelegen haben (§ 23), von der Landmesserprüfungskommission

an das Oberbergamt zurückgesandt. Zugleich wird das Oberbergamt benachrichtigt, ob der Markscheider die Landmesserprüfung bestanden hat und ob ihm eine Bestallung als Landmesser erteilt worden ist.

Berlin, den 16. September 1910.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(III Ad. 2920.) Der Finanzminister.

636. Stellenvermittler für Bühnenangehörige.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

1. Die Ziffer 12 Abs. 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige, mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten vom 17. August 1910 (HMBl. S. 465) erhält folgende Zusätze:

„f) Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnenangehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hiervon werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnenangehörige nicht auftritt, nicht berührt;

g) mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagenbetrages in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten."

2. Hinter die Ziffer 12 a. a. O. wird folgende Ziffer 12a eingefügt:

„12a) Die Stellenvermittler haben, sofern ihre Tätigkeit von beiden Seiten in Anspruch genommen ist, in die von ihnen vermittelten Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die eine Hälfte der Gebühren von dem Bühnenleiter und die andere Hälfte von dem Bühnenangehörigen aus eigenen Mitteln zu zahlen ist, es sei denn, daß sich der Bühnenleiter freiwillig zur Uebernahme der ganzen Gebühr bereit erklärt hat.

Der Betrag der an den Bühnenangehörigen tatsächlich auszuzahlenden Gage ist im Vertrage anzugeben."

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Berlin W 66, den 28. September 1910.

(I Bg. 3786.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

Regierungspräsident.

637. Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer in gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) in einer Anzahl von mindestens 6 Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmt sind (Arbeiterkasernen, Schlafhäusern usw.) Unterkunft gewährt, muß den nachstehenden Bestimmungen genügen.

§ 2.

Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechts dürfen nur in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Als getrennt gelten Räume, die unter demselben Dache liegen, nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei Verbindung haben.

Für jede Familie, mit oder ohne Kinder, ist ein besonderer, mit den Schlafräumen der übrigen Arbeiter nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum zu gewähren. Das Zusammenschlafen mehrerer Familien in einem Raume ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur zusammen mit ihren Eltern untergebracht werden. Zur Familie nicht in geradem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehende Personen dürfen von Familien nicht beherbergt werden.

§ 3.

In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraum dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede Person mindestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen. Für landwirtschaftliche Arbeiter genügen 2 qm Bodenraum und 7,5 cbm Luftraum.

§ 4.

Für jede Person ist in dem im § 3 gedachten Schlafraum eine Lagerstätte vorzusehen, die vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennt, mindestens 1,90 m lang und 80 cm breit sein muß. Sie kann, sofern der die Lagerstätte Benutzende ein eigenes Bett besitzt, mit diesem belegt werden, andernfalls muß die Lagerstätte seitens des Arbeitgebers mit ausreichendem, stets in sauberm Zustande zu erhaltenden Stroh versehen werden.

Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und in Räumen von weniger als 3,20 m Höhe während der Benutzung nicht übereinander stehen.

§ 5.

Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätten für fäulnisfähige Stoffe oder Räumen, worin eine außergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und mit Aborten weder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen. Sie müssen mit gut-

schließenden Türen versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger gutschließender, unmittelbar ins Freie führender Fenster haben. Die Türen der Schlafräume müssen von innen verschließbar sein. Die Haustüren und bei Neubauten auch die Türen der größeren, zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als 1/12 der Fußbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähiger Fläche besitzen. Für landwirtschaftliche Betriebe genügt 1/18 der Fußbodenfläche und auf je 50 cbm Luftraum 1 qm öffnungsfähige Fläche.

Der Fußboden der Wohn- und Schlafräume muß mindestens 20 cm über dem umgebenden Erdboden liegen und gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belage (Estrich, Plattenbelag, Zement usw.) versehen sein.

Die Wohn- und Schlafräume müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen) und in neu herzustellenden Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen.

Bei Gebäuden, die über dem Erdgeschoß zwei und mehr Stockwerke haben, sind zwei feuersichere Treppen nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§ 6.

Die gemeinschaftlichen und Familienschlafräume müssen reinlich und ordentlich gehalten und die Fenster täglich mehrere Stunden geöffnet werden, insbesondere wird bestimmt:

a) In denselben dürfen zur Tageszeit keine Urinkübel aufgestellt und stark riechende Sachen nicht aufbewahrt werden, auch unbrauchbare Speisereste oder Abfallstoffe nicht umherstehen oder liegen.
b) Die Fußböden müssen täglich am Morgen gefegt, die Trink-, Wasch- und Uringeschirre entleert, gespült und gereinigt werden.
c) Die Wände und Decken sind alljährlich bis zum 15. März frisch zu weißen. Bei Kampagnebetrieben hat diese Arbeit alljährlich vor der Neubelegung zu erfolgen.
d) Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und, sofern der Arbeiter nicht selbst zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und dergleichen geeignete Gelasse besitzt, muß auch für derartige Gelasse gesorgt werden.
e) An der Tür auf der Innenseite ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die Maße des Raumes (Höhe, Breite, Länge) und die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel selbst von der Polizeibehörde unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen.

§ 7.

Die gemeinschaftlichen und Familienschlafräume, sofern sie mit mehr wie 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch-, Eß- und Vorratsraum benutzt werden. Jeder Arbeitgeber hat vielmehr für das Vorhandensein besonderer, hinreichend großer Räume für diese Zwecke zu sorgen. Das Kochen, das Reinigen und Trocknen von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln, außer solchen in geschlossenen Behältern, in Schlafräumen ist verboten.

In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl, für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen und Aufschriften vorhanden sein. In der Regel ist für je 25 Arbeiter und für je 20 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die Aborte sind stets reinlich zu halten und in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober wenigstens allwöchentlich einmal zu desinfizieren.

§ 8.

Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern ausreichende Gelegenheit geboten wird, gesundes Wasser zum Trinken und Kochen zu benutzen und sich in den Schlafräumen oder dicht bei denselben zu waschen. Er hat auch das zum Waschen nötige Gerät zu geben.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die zum Waschen nötigen Geräte entsprechend den Anweisungen des Arbeitgebers aufzubewahren.

Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und sofern sie auch in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März benutzt werden sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das gleiche gilt von Schlafräumen, die zugleich ausnahmsweise als Wohnräume oder Eßräume dienen. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

§ 9.

Küchenabgänge, Schmutzwasser und dergleichen dürfen nicht vor die Haustüren auf den Erdboden geschüttet werden.

§ 10.

Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung usw.) leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Massenwohnungen für 30 und mehr Arbeiter muß mindestens ein Krankenzimmer und wo Personen beiderlei Geschlechts beherbergt werden, deren zwei vorhanden sein. Die Krankenzimmer müssen zementierte oder gedielte Fußböden, Heizvorrichtungen, jedes mindestens 2 ordentliche Betten nebst Wäsche und auf je 1 Bett wenigstens 6 qm Flächenraum und 20 cbm Luftraum haben. In dem Krankenzimmer sind die Betten erst dann mit Wäsche zu

überziehen, wenn dieselben belegt werden, jedoch muß die erforderliche Bettwäsche bereit gehalten werden. Die Krankenzimmer sollen ausschließlich Krankenzwecken dienen, sie müssen jeder Zeit zur Aufnahme von Kranken bereitstehen und dürfen nicht als Vorratsraum oder dergleichen benutzt werden.

Bei kleineren Wohnungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Arbeiter auf Anordnung des Arztes in ein Krankenhaus unterzubringen. Leichtes Unwohlsein bedingt die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht.

§ 11.

Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Diese ist in jedem Wohn- und Schlafraume in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Zur Durchführung der Hausordnung ist ein Aufseher zu bestellen.

§ 12.

Wohnungen für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Arbeiter, welche nur aushilfsweise, z. B. in der Korn- oder Hackfruchternte, auf weniger als acht Wochen benutzt werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 13.

Bei bestehenden Anlagen kann der Regierungspräsident Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 14.

Ein Abdruck von § 2 letzter Satz, § 4 Abs. 2, § 6 bis a einschließlich, § 7 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 2 und § 9 dieser Polizeiverordnung ist in jedem unter diese Verordnung fallenden Quartiere an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 15.

Arbeitgeber, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Wenn der Arbeitgeber die in betreff der Reinhaltung der Lokalitäten gegebenen Vorschriften (§§ 7 und 9) außer Acht läßt und trotz erhaltener Anweisung seitens der Ortspolizeibehörden in deren Ausführung säumig ist, werden die erforderlichen Maßregeln im Wege polizeilichen Zwanges zur Vollziehung gebracht und die Kosten nötigenfalls im Zwangswege eingezogen.

Arbeitnehmer, welche den in der Hausordnung (§ 11) bezw. im § 2 letzter Satz, § 4 Abs. 2, § 6 bis a einschl., § 7 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 2 und § 9 auch für sie gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1911 in Kraft. Bestehende Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, werden mit letztgenanntem Zeitpunkte aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1910.

I Bg. 3070. Der Regierungspräsident. J. V.: Keller.

638. Enteignungsrecht für Kr. West-Sternberg.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. Js. will Ich dem Kreise West-Sternberg im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., welcher den Bau der Chausseen von Reppen über Steinfahrt und Matschdorf bis zur Oderfähre beim Dorfe Aurith und von Göritz über Säpzig und Tschernow bis zum Haltepunkt Tschernow der Kleinbahn Küstrin-Sonnenburg beschlossen hat, zur Ausführung dieses Unternehmens das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 hierdurch verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück.

Oderberg, den 15. September 1910.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Veröffentlicht.

Frankfurt a. O, den 6. Oktober 1910.

I B. 2744. Der Regierungspräsident.

639. Eisenbahnbauten.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 25. Juli d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1910, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Haupteisenbahn von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm—Barmen-Rittershausen der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 2. der Nebeneisenbahn von Marggrabowa nach Czymochen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Preußen, 3. der Nebeneisenbahn von Prust-Bagnitz nach Tuchel der Eisenbahndirektion in Danzig, 4. der Nebeneisenbahn von (Gnesen) Pyszczyn nach Revier (Schokken) der Eisenbahndirektion in Bromberg, 5. der Nebeneisenbahn von Kontopp nach Schwiebus der Eisenbahndirektion in Posen, 6. der Nebeneisenbahn von Tantow nach Gartz a. O. und von Fürstenwerder nach Strasburg i. Uckermark der Eisenbahndirektion in Stettin, 7. der Nebeneisenbahn von Arendsee nach Geestgottberg (Wittenberge) der Eisenbahndirektion in Hannover, 8. der Nebeneisenbahn von Merseburg nach Zöschen der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale, 9. der Nebeneisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha der Eisenbahndirektion in Erfurt, 10. der Nebeneisenbahn von Heiligenstadt nach Schwebda (Eschwege) der Eisenbahndirektion in Cassel, 11. der Nebeneisenbahn von Clausthal-Zellerfeld nach Altenau der Eisenbahndirektion in Magdeburg, 12. der

Nebeneisenbahn von Sankt Wendel nach Tholey und von Irrel nach Igel der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, 13. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 14. der Verbindungsbahn bei Halle a. Saale der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter I a und I b 1 bis 8 und 10 bis 13 aufgeführten neuen Eisenbahnen; 2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift; 3. für die im § 1 unter III 4 a. a. O. vorgesehene Verbindungsbahn. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. September 1910.

gez. Wilhelm R.
gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1910.
I B 2697. Der Regierungspräsident.

640. Prüfung ärztlicher Fieberthermometer.

Der in dem Runderlaß vom 19. Juli d. Js. — M. 6281 — angegebene Betrag von 50 Pf. für die Prüfung ärztlicher Fieberthermometer gilt nur für die Prüfung gewöhnlicher ärztlicher Thermometer. Für Maximum-Thermometer und die in neuester Zeit mehr gebrauchten Minuten-Maximum-Thermometer betragen die Prüfungsgebühren nach § 18 Ziffer 4b und c der Prüfungsvorschriften für Thermometer vom 28. April 1909 (Zentr.-Bl. f. d. D. R. Seite 194 ff) 60 Pf. bezw. 80 Pf. für das Stück.

Die Herren **Landräte, Oberbürgermeister** und **Kreisärzte** ersuche ich unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 3. 8. d. Js. — I A. 3569 —, das Erforderliche baldigst zu veranlassen.

Frankfurt a. O., den 6. Oktober 1910.
I A. 4521. Der Regierungspräsident.

641. Geschäftsberichte der Feuersozietäten.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. September d. Js. angeordnet, daß bei Aufstellung der Jahresnachweisungen über die Geschäftsergebnisse der öffentlichen Feuersozietäten künftig die Wertpapiere in die Vermögensbilanz zu dem Kurswerte, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, und, sofern dieser Kurswert den Anschaffungspreis übersteigt, zu letzterem einzustellen sind.

Ich ersuche die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister** der Stadtkreise, die Vorstände der betreffenden Sozietäten hiernach mit Weisung zu versehen.

Frankfurt a. O., den 6. Oktober 1910.
I B. 2803. Der Regierungspräsident.

642. Kataster des Sternberger Deichverbandes.

Auf Grund der §§ 6 u. 12 des Statuts des Sternberger Deichverbandes v. 26. IV. 1858 (Ges. S. 1858 S. 259 ff.) in Verbindung mit § 9 der Allerhöchsten Verordnung v. 14 XI. 1853 (Ges.S. 1853 S. 935 ff.) mache ich hiermit bekannt, daß das neuaufgestellte Kataster des Sternberger Deichverbandes für die Gemeinden Tschernow und Säpzig in dem Amtszimmer der Gemeindevorsteher dieser Gemeinden in der Zeit vom 18. Oktober bis einschl. 14. November d. Js. nochmals eingesehen werden kann. Beschwerden gegen das Kataster sind bei dem Kommissar zur Neugestaltung desselben, Regierungsrat von Puttkamer zu Frankfurt a. O., Königl. Regierung, innerhalb der vorstehend angegebenen Zeit bei Verlust des Beschwerderechts anzubringen. Im Falle der Verwerfung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1910.
I W. 762. Der Regierungspräsident.

643. Kraftfahrzeugverkehr.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — RGBl. S. 437 — ist der Kaufmann Karl Ottow in Neudamm heute von mir zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ermächtigt worden.

Frankfurt a. O, den 2. Oktober 1910.
I A. K. 196. Der Regierungspräsident.

644. Verkaufszeit in Neu-Petershain.

Nachdem bei der Abstimmung zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Landgemeinde Neu-Petershain hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Festtagen von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. Oktober 1910.
I Bg. 3791. Der Regierungspräsident.

645. Bezirksveränderungen.

Durch Beschlüsse der zuständigen Kreisausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden: Im Kreise Calau: Kartenbl. 1 Nr. 74 aus dem Gutsbez. Renden nach dem Gutsbez. Buchwäldchen, Kartenbl. 1 Nr. 254/114 und 255/114 aus dem Gutsbez. Geisendorf nach dem Gemeindebez. Neu-Petershain; im Kreise Crossen: Kartenbl. 1 Nr. 594/312 und 712/312 aus dem Gutsbez. Dt.-Sagar nach dem Gemeindebez. Dt.-Sagar; im

Kreise Lebus: Kartenbl. 1 Nr. 259/9 aus dem Gutsbez. Petershagen nach dem Gemeindebez. Petershagen, Kartenbl. 1 Nr. 264/11 aus dem Gemeindebez. Petershagen nach dem Gutsbez. Petershagen.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

646. Ernennung eines Konsuls.

Dem zum Verweser des französischen Konsulats in Berlin ernannten Vizekonsul Georges Grégorie ist namens des Reichs das Exequatur für den ihm übertragenen Posten erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1910.

I Bg. 3777. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

647. Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt worden: im Kreise Neustettin in Ernsthof, Trocken-Glienke, Hohbüch und Elisenhof.

Köslin, 3. Oktober 1910. Der Regierungspräsident.

648. In Ruda, Kreis Obornik, in Senkowo, Preußenhof, Wiltschin, Karlshöhe, Lubosin Gemeinde, Pinne Stadt und Gemeinde, Mieschisk, Kreis Samter, Sakowitz, Kreis Pleschen, Krempa, Psary, Biltschew, Neu-Sliwnik, Kreis Ostrowo, und Pakoslaw, Kreis Neutomischel, in Lesniewo, Biechowo, Bardo, Tarusewo und Chwalibogowo, Kreis Wreschen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Posen, den 5. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

649. Vom 1. Januar 1911 ab sind auch im Verkehr mit dem Auslande zu den Paketen mit Nachnahme nur Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung zu verwenden. Die Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück von Ende Dezember ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Durch die Privatindustrie hergestellte Formulare müssen in Größe, Form und Vordruck, sowie in Stärke und Farbe des Papiers den amtlichen Formularen genau entsprechen. Musterformulare können von den Postanstalten kostenlos bezogen werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

650. Personalnachrichten.

a) Dem Küster und Lehrer Reinhold Kluge in Zühlsdorf, Diözese Arnswalde, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

b) Der bisherige Hilfsprediger Pastor Kurt Julius Zschau ist zum Pfarrer der Parochie Neuendorf, Diözese Krossen II, bestellt worden.

c) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Limmritz, Diözese Sonnenburg, durch Versetzung des Pfarrers Römer nach Grano, Diözese Guben. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K.-Ges.- u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

d) Im Oberpostdirektionsbezirk Frankfurt a. O. Uebertragen ist eine Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte Postinsp. Rhode aus Rheine (Westf.) Versetzt: O. Postinsp. Stoehr v. Frankfurt a. O. nach Weinheim, Conrad v. Forst n. Rybnick, Postsek. Zach v. Driesen n. Bärwalde als Postmeister, O. Postass. Jura v. Geldern n. Cüstrin 2, Mann v. Fürstenwalde n. Zehlendorf. Pensioniert Postsekr. Bellach, Landsberg a. W. Verliehen der Charakter als a) Postsekr.: O.-Postass. Rieschke, Grepel in Frankfurt (Oder), Benack in Fürstenwalde, b) Telegraphensekr.: O.-Telegr.Assist. Brandt in Frankfurt (Oder), c) O.-Postass.: Postassist. Bergemann, Sorau, Bock, Fürstenwalde, Pfuhlmann, Döbern.

Lehrerstellen.

651. Kreis Guben: Birkenberge L., 1. 12. Kreis Kalau: Bahnsdorf L., 1. 11., Brieske L., 1. 10. Zschipkau L., 1. 10. Kreis Kottbus: Großgaglow K., 1. L., 1. 11. Kreis Sorau: Koyne 3. L., 1. 10. Kreis Weststernberg: Ziebingen L., 1. 1. 11.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

652. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird die Einziehung folgender Wege beabsichtigt:

a) der Pyrehner-Straße von Alt-Diedersdorf bis an den Thielweg,

b) des Hüttschen Weges vom sogenannten Heuweg bis an den Thielweg.

Als Ersatz für die einzuziehenden Wegeteile würden in Aussicht stehen:

a) der Ausbau des Thielweges als Kiesbahn,

b) die Herstellung des Weges von Alt-Diedersdorf nach Döllensradung als Kreischaussee.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Liebenow, den 9. September 1910.

Der Amtsvorsteher. Dr. Treichel.

653. Auf der Strecke Straupitz—Lübben verkehrt Zug 10 für die Dauer des jetzigen Fahrplanes nur werktags, Sonntags verkehrt Zug 12 wie vor dem 1. Oktober.

Lübben, den 4. Oktober 1910.

Betriebs-Verwaltung der Spreewaldbahn.

654. Die Stelle des Diakonus an der hiesigen St. Marienkirche ist freigeworden und baldmöglichst wieder zu besetzen. Das Einkommen dieser Stelle, mit welcher eine Filiale nicht verbunden ist, richtet sich nach dem Pfarrbesoldungs-Gesetz (Grundgehaltsklasse I). Es wird freie Wohnung mit Garten gewährt. Bewerbungen, denen Lebenslauf und Zeugnisse in Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen sind, nehmen wir bis 20. d. Mts. entgegen.

Bärwalde Nm., den 4. Oktober 1910.

Der Magistrat. Naumann.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 293—298 (3/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.